



HSSE Sicherheitsrichtlinie

HSSE Sicherheitsrichtlinie

RL-A-316847

Rev.: AD

Dok.-Datum: 01.03.2023

Prozessverantwortlich:
Grabert

Vertraulichkeit:
intern



1 Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck dieser Anweisung

Das erklärte Ziel dieses Dokumentes ist es, einen störungsfreien Arbeits- und Bauablauf zu gewährleisten, Unfälle und Verletzungen zu vermeiden und die Entstehung von gefährlichen Situationen sowie Umwelt- und Sachschäden zu verhindern und beinhaltet insbesondere die Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern. Dieses Dokument ist zwingender Bestandteil des Auftrags und verpflichtet Auftragnehmer zur konsequenten Einhaltung.

Die Sicherheitsrichtlinie stellt einen Unterweisungsleitfaden dar, der verbindliche Regeln für das Arbeiten bei der STORAG ETZEL enthält. Es werden die Grundsätze und Inhalte erläutert, die im Rahmen der Ersteinweisung zu vermitteln sind und für jede tätige Person jährlich zu wiederholen sind.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt dieser Sicherheitsrichtlinie zu unterweisen. Die Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie / Spezifikation gilt für die STORAG ETZEL GmbH sowie deren Tochtergesellschaften.

1.3 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

2 Dokumentenlenkung

2.1 Prüf- und Freigabevermerke:

	Name / Funktion	Datum	Unterschrift
Erstellt:			
Geprüft:			
Freigegeben:			
Nächste Überprüfung		02/2026	-

HSSE Sicherheitsrichtlinie			STORAG ETZEL Energy Storage Solutions	
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

2.2 Änderungsvermerke

Letzter Änderungsgrund:	Überprüfung und Aktualisierung
-------------------------	--------------------------------

2.3 In und außer Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am **01.03.2023** in Kraft.

RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern
-------------	----------	------------------------	-----------------------------------	----------------------------

3 Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	2
1.1 Ziel und Zweck dieser Anweisung.....	2
1.2 Geltungsbereich.....	2
1.3 Sprachliche Gleichstellung	2
2 Dokumentenlenkung	2
2.1 Prüf- und Freigabevermerke:.....	2
2.2 Änderungsvermerke	3
2.3 In und außer Kraft treten.....	3
3 Inhaltsverzeichnis	4
4 Grundsätze.....	6
4.1 Begriffsbestimmungen	6
4.2 Weiterführende Gesetze und Vorschriften.....	6
4.3 Unternehmensgrundsätze	7
4.4 Unsicheres Arbeiten	7
5 Sicherheitsorganisation	8
5.1 Sicherheitsunterweisungen	8
5.1.1 Unterweisung durch die STORAG ETZEL.....	9
5.1.2 Unterweisung durch den Auftragnehmer	9
5.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.....	9
5.3 Verantwortliche Aufsichtsperson	9
5.4 Einsatz von Subunternehmern	10
5.5 Einsatz fremdsprachigen Personals	10
5.6 Arbeitsgenehmigungsverfahren.....	10
5.6.1 Arbeitsgenehmigungsverfahren für den Betrieb	10
5.6.2 Arbeitsgenehmigungen bei Projekten	11
5.6.3 Schutz von Fern und Feldleitungen	11
5.7 Dokumentation der Auftragnehmer	11
6 Zutritts- und Verhaltensregeln.....	11
6.1 Zutrittsregelung	11
6.2 Besucher	12
6.3 Fotografieren und Filmen	12
6.4 Nutzung von Mobiltelefonen.....	12
6.5 Benutzung von Kraftfahrzeugen	12
6.6 Rauschmittelmissbrauch.....	12
6.7 Rauchen und offenes Feuer.....	12
6.8 Ordnung und Sauberkeit.....	13
6.9 Arbeitsumgebung.....	13
6.10 Arbeitszeiten	13
7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	14
7.1 Persönliche Schutzausrüstung	14
7.2 Betreten von Kavernenplätzen ohne PSA	14
8 Verhaltensgrundsätze zur Vermeidung von Gefahren und Unfällen	15

RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern
-------------	----------	------------------------	-----------------------------------	----------------------------

9 Verhalten bei Gefahren und Unfällen..... 16

9.1 Erste Hilfe.....16

9.2 Verhalten im Alarmfall16

9.2.1 Verhalten im Alarmfall..... 16

9.2.2 Verhalten im Notfall 17

9.2.3 Alarmmeldungen 17

9.2.4 Wiederaufnahme der Tätigkeit..... 18

9.2.5 Notfallausrüstung und Sicherheitsdokumentation bei Baustellen 18

9.3 Brand- und Explosionsschutz18

9.3.1 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen..... 18

9.3.2 Schweiß- und Feuerarbeiten 19

9.3.3 Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase 19

9.3.4 Verhalten nach Bränden 20

9.4 Meldung von Ereignissen20

9.5 Beinahe-Unfälle und kritische Situationen20

10 Elektrische Betriebsmittel, Baumaschinen sowie Baustrom..... 21

10.1 Elektrische Betriebsmittel21

10.2 Baumaschinen.....21

10.3 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung.....21

11 Spezielle Arbeitsvorschriften..... 22

11.1 Arbeiten mit Gefahrstoffen22

11.2 Anschlagen von Lasten.....22

11.3 Umgang mit Druckgasflaschen.....23

11.4 Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen23

11.4.1 Leitern 23

11.4.2 Gerüste 24

11.4.3 Absturzsicherungen 25

11.5 Arbeiten in Baugruben und Gräben25

11.6 Arbeiten an Gasanlagen25

11.7 Kathodischer Korrosionsschutz25

11.8 Rohrlager26

12 Umweltschutz 27

12.1 Abfall.....27

12.2 Abwasser27

12.3 Emissionsbegrenzung (Lärm, Vibration, Staub, Gase, Geruch).....27

12.4 Transport gefährlicher Stoffe.....27

12.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....28

12.6 Bodenaushub28

12.7 Altlasten.....28

12.8 Energieverbrauch28

12.9 Umwelt.....29

13 Dokumentation..... 29

14 Änderungsdienst..... 29

15 Anhang 29

▪ **Redaktioneller Hinweis29**

HSSE Sicherheitsrichtlinie			STORAG ETZEL Energy Storage Solutions	
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

4 Grundsätze

4.1 Begriffsbestimmungen

STORAG ETZEL:	Soweit nicht anders genannt bezeichnet „STORAG ETZEL“ die STORAG ETZEL GmbH und die STORAG ETZEL Service GmbH
Betriebsgelände:	Alle Anlagenteile, die sich im Verantwortungsbereich der Betriebsabteilung befinden (z. B. Betriebsplatz, EGL, Verteilerplätze, Kavernen einschließlich der Anlagenteile bei der NWO und der Niedersachsenbrücke)
Baustellen:	Bereiche, in denen Baumaßnahmen stattfinden. Baustellen können sich innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes befinden
HSSE	Health, Safety, Security and Environment (Gesundheits-, Arbeits-, Objekt- und Umweltschutz)

4.2 Weiterführende Gesetze und Vorschriften

Alle Betriebe der STORAG ETZEL unterliegen der Aufsicht durch die Bergbehörden. Es gelten die Regelungen und Festlegungen des Bundesberggesetzes mit seinen Verordnungen.

Diese sind im Wesentlichen

- das Bundesberggesetz (BBergG),
- die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV)
- die Bergverordnung für Tiefbohrungen, Tiefspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Berlin (Tiefbohrverordnung - BVOT),
- die Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung, GesBergV)
- Elektro-Bergverordnung (EIBergV)
- WEG-Merkblätter/-Richtlinien
- EEG (Energieeinspargesetz)
- EneV (Energieeinsparverordnung)

Bei den in der Unterweisung genannten und angesprochenen Themen handelt es sich um Mindestanforderungen. Weiterführende Anforderungen, z.B. durch behördliche Nebenbestimmungen müssen selbstverständlich zusätzlich erfüllt werden.

HSSE Sicherheitsrichtlinie			STORAG ETZEL Energy Storage Solutions	
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

Weitere, wesentliche, Gesetze und Verordnungen:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit ihren Technischen Regeln (TRBS)
- Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV) sowie die Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV), die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe (TRGA)
- Gefahrgut-Verordnungen Straße/Eisenbahn (GGVSEB / ADR), die Gefahrgutbeauftragten- Verordnung (GbV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Naturschutzgesetze der Länder und NSG- Verordnungen
- EU-Vogelschutzrichtlinien 79/409/EWG
- Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JuSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildScharbV)
- Betriebsspezifische schriftliche Anweisungen (z.B. Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen)

4.3 Unternehmensgrundsätze

Die STORAG ETZEL Werte und Grundsätze (Unternehmensgrundsätze) sind ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur und sind von allen Auftragnehmern zu unterstützen.

4.4 Unsicheres Arbeiten

Unsichere Arbeiten bzw. Arbeiten, bei denen Sicherheitsbedenken bestehen, sind sofort einzustellen und dem Vorgesetzten oder dem Verantwortlichen der STORAG ETZEL zu melden. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können. Eine berechtigte Arbeitsniederlegung hat keine nachteiligen Auswirkungen für die Mitarbeiter. Es wird ausdrücklich auf die DGUV Vorschrift1 verwiesen.

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

5 Sicherheitsorganisation

Die STORAG ETZEL stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und an das sicherheitsgerechte Verhalten der auf ihrem Betriebsbereich tätig werdenden Personen.

Ein Verstoß gegen die festgelegten Auflagen kann zu einer Abmahnung führen oder zum sofortigen Verweis der betreffenden Person vom Betriebs- bzw. Baustellengelände.

Der Auftragnehmer hat die volle Verantwortung und Haftung für die Sicherheit seiner Beschäftigten. Er hat seine Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Bereich der STORAG ETZEL über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen. Über die durchgeführten Unterweisungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen ist.

Die vor Ort tätige verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Arbeit bei der verantwortlichen Person des Auftraggebers zu melden und die Zustimmung zur Aufnahme der Arbeit einzuholen. Der Auftragnehmer hat für seine Beschäftigten die erforderliche persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen

Darüber hinaus kann die STORAG ETZEL die Stilllegung einer Baustelle veranlassen, sofern die sicherheitswidrigen Umstände seitens des Auftragnehmers nicht abgestellt worden sind. Die daraus resultierenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Auftragnehmer sind für evtl. bestellte Unterauftragnehmer verantwortlich und müssen sich deren Verschulden wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Beschäftigte von Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Unfallverhütungs- und Sicherheitsbestimmungen verstoßen, können vom Auftraggeber oder dem vom Auftraggeber hierzu beauftragten Personal des Betriebsgeländes verwiesen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und des Umweltschutzes in der Arbeitsstätte erforderlich ist.

Für statistische Unfall- und Ereignisauswertungen haben alle Auftragnehmer bis zum Fünften des Folgemonats die durch ihre Beschäftigten im Bereich der STORAG ETZEL die in Summe geleistete monatliche Arbeitszeit in Stunden an die zuständige Abteilung bzw. den Betrieb zu melden.

Auftragnehmer, die Unterauftragnehmer binden, haben diese Stunden ebenfalls zu erfassen und zu melden. Ausnahmen können in Absprache mit der STORAG ETZEL bei solchen Unterauftragnehmern gemacht werden, die auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit der STORAG ETZEL auch direkt als Auftragnehmer für STORAG ETZEL tätig sind.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmer vor der Arbeitsaufnahme anhand dieser HSSE Sicherheitsrichtlinie unterwiesen wird.

5.1 Sicherheitsunterweisungen

Alle Unterweisungen sind durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterweisung wird durch den Unterweisenden im Sicherheitspass dokumentiert.

Den Sicherheitspass hat der Mitarbeiter beim Betreten des Betriebsgeländes oder der

HSSE Sicherheitsrichtlinie			STORAG ETZEL Energy Storage Solutions	
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

Baustelle mit sich zu führen. Dies gilt für Eigen- und Fremdpersonal.

5.1.1 Unterweisung durch die STORAG ETZEL

Für die STORAG ETZEL dürfen nur Personen tätig werden, die eine allgemeine Sicherheitsunterweisung durch die STORAG ETZEL erhalten haben und deren Gültigkeit gegeben ist (Gültigkeitsdauer maximal 1 Jahr). Auf dem Betriebsgelände der STORAG ETZEL dürfen nur Personen arbeiten, die in einer weitergehenden Unterweisung auf die speziellen Umstände auf dem Betriebsgelände der STORAG ETZEL hingewiesen wurden. Für spezielle Tätigkeiten sind arbeitsplatz- und objektspezifische Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, die den Mitarbeitern zu unterweisen sind.

5.1.2 Unterweisung durch den Auftragnehmer

Auf jeder Baustelle enthält jeder neue Mitarbeiter durch die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers eine weitere Sicherheitsunterweisung. In der Unterweisung wird auf die besonderen Gefahren auf der Baustelle, sowie die örtlichen Gegebenheiten bezüglich Flucht- und Rettungswege, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher usw. eingegangen.

Sind zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes schriftliche Anweisungen (gem. § 7 ABergV) notwendig, so sind diese vom Auftragnehmer zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Arbeitsstoffen und Ausrüstungen sowie für den sicheren Einsatz von Maschinen, Geräten, Apparaten, maschinellen und elektrischen Anlagen und Werkzeugen.

Für sämtliche Tätigkeiten sind arbeitsplatz- und objektspezifische Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, die den Mitarbeitern zu unterweisen sind.

5.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Es ist dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand des eingesetzten Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei Erfordernis, vor Arbeitsaufnahme, überwacht wird, wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrages mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist.

In diesem Fall ist vor Arbeitsaufnahme der STORAG ETZEL der Nachweis über erfolgte Untersuchungen zu erbringen (z. B. im Sicherheitspass).

Bei nicht erbrachtem Nachweis dürfen Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht eingesetzt werden.

5.3 Verantwortliche Aufsichtsperson

Für die durchzuführenden Arbeiten ist eine geeignete Person als Aufsichtsperson zu benennen, die die verantwortliche Leitung übernimmt.

Dazu wird vor Arbeitsaufnahme eine Person als leitende Unternehmeraufsichtsperson von der STORAG ETZEL namentlich gem. § 58 BBergG schriftlich bestellt.

Die Benennung erfolgt mit dem STORAG ETZEL-eigenen Formular.

Die Aufsichtsperson muss so lange anwesend sein (oder innerhalb einer angemessen kurzen Zeit anwesend sein können) wie Beschäftigte dort tätig sind.

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

Die Bestellung enthält die Maßgabe, weitere Bestellungen von verantwortlichen Unternehmensaufsichtspersonen im eigenen Geschäftskreis vornehmen zu können. Diese Bestellungen sind der STORAG ETZEL in schriftlicher Form namhaft zu machen. Diese Namhaftmachung hat die bestellte Person zu unterzeichnen. Als Namhaftmachung akzeptiert die STORAG ETZEL auch eine Kopie der Weiterbestellung, die vom bestellenden Unternehmer und der bestellten Aufsichtsperson unterschrieben ist.

Die STORAG ETZEL hält sich das Recht vor, bestellte Personen abzulehnen.

Weitere Meldepflichten, z. B. gegenüber dem Landesbergamt bleiben hiervon unberührt.

Bestellt der Auftragnehmer weitere verantwortliche Aufsichtspersonen, ist analog zu verfahren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bestellkette lückenlos und nachweisbar ist.

5.4 Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung der STORAG ETZEL. Die STORAG ETZEL behält sich das Recht vor, Subunternehmer ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Selbstverständlich ist auch der Subunternehmer zur Einhaltung aller Bestimmungen verpflichtet. Der Auftragnehmer ist gegenüber der STORAG ETZEL der allein verantwortliche Hauptunternehmer – er trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch den Subunternehmer.

5.5 Einsatz fremdsprachigen Personals

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein (auch bei der HSE Unterweisung). Diese Person muss der fremden Sprache ausreichend mächtig sein. Es muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Arbeitnehmer die anzuwendenden Vorschriften und Regeln verstanden haben und anwenden.

5.6 Arbeitsgenehmigungsverfahren

5.6.1 Arbeitsgenehmigungsverfahren für den Betrieb

Arbeitsgenehmigungen werden nach dem bei der STORAG ETZEL üblichen Verfahren erteilt, das in der Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren“ geregelt ist. **Deshalb gilt, dass jegliche Arbeiten in Bereichen, die der Betriebsführung der STORAG ETZEL unterliegen, eine schriftliche Arbeitsgenehmigung erforderlich machen.** Die dazu nötigen Formulare werden von der STORAG ETZEL gestellt. Erste Anlaufstelle für sämtliche benötigten Arbeitsgenehmigungen ist der Arbeitsverantwortliche der STORAG ETZEL.

Die Arbeitsgenehmigung wird in der Regel am Vortag der durchzuführenden Arbeit bei der STORAG ETZEL beantragt. Der Antragsteller hat die Formulare rechtzeitig an die STORAG ETZEL weiterzuleiten (spätestens um 14.00 Uhr am Vortag der durchzuführenden Arbeit). In einer zentralen Arbeitsbesprechung werden die Arbeitsgenehmigungen besprochen, koordiniert und genehmigt.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Tagschichtmeister diese am Tag der Arbeiten freigegeben hat.

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

5.6.2 Arbeitsgenehmigungen bei Projekten

Bei Projekten kann in Rücksprache mit der STORAG ETZEL von diesem Verfahren abgewichen werden. Bei Baustellen, die noch nicht mit dem Betrieb verbunden sind (in Projekten), liegt die Verantwortung für das Arbeitsgenehmigungsverfahren bei der verantwortlichen Aufsichtsperson des Auftragnehmers und nicht bei der Betriebsabteilung der STORAG ETZEL.

Bei Abweichung vom STORAG ETZEL-Arbeitsgenehmigungsverfahren muss vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich dargelegt werden, wie die Schutzziele für Mitarbeiter und Umwelt erreicht werden. Es sind eindeutige Regeln zu treffen, z.B. über Arbeitsfreigaben, Arbeitsgenehmigung bei Schichtwechsel usw. Diese Abweichungen müssen von der STORAG ETZEL genehmigt werden.

5.6.3 Schutz von Fern und Feldleitungen

Die STORAG ETZEL betreibt zum Transport von Gas, Rohöl, Seewasser und Sole (Wasser mit hoher Salzkonzentration) ein Netz von Feldleitungen im Bereich der Kavernenanlage Etzel sowie drei parallel verlaufende Fernleitungen zwischen Etzel und Wilhelmshaven.

Die Leitungen sind in Schutzstreifen verlegt, die durch eingetragene Dienstbarkeiten gesichert sind. Die Dienstbarkeiten berechtigen die STORAG ETZEL, in dem Schutzstreifen Fern- und Feldleitungen nebst Kabel und Zubehör zu verlegen, zu betreiben und den Schutzstreifen zu befahren.

Der Trassenverlauf der Fernleitungen ist durch Markierungspfähle gekennzeichnet. Die Breite des Schutzstreifens wird individuell festgelegt und kann bei der STORAG ETZEL erfragt werden. Arbeiten im Bereich dieser Schutzstreifen bedürfen der Genehmigung durch die STORAG ETZEL. Die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung erteilt wird und die dazu notwendige Vorgehensweise sind der gesonderten Richtlinie „Richtlinie zum Schutz der Fern und Feldleitungen“ der STORAG ETZEL zu entnehmen.

5.7 Dokumentation der Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat eine sach- und fachgerechte sowie nachvollziehbare Dokumentation der ordnungsgemäßen Auftragsausführung, in Absprache mit der STORAG ETZEL, sicherzustellen.

Dies beinhaltet die Führung von Arbeits- bzw. Reparaturberichten oder von Baustellentagebüchern ebenso wie die weiteren Dokumentationspflichten gemäß der Dokumentationsrichtlinie.

6 Zutritts- und Verhaltensregeln

6.1 Zutrittsregelung

Vor Aufnahme der Aktivitäten hat sich jede Person bei der STORAG ETZEL eigenen Zentrale an- bzw. abzumelden, diese Anmeldung kann auch über einen elektronischen Chip erfolgen.

Auf Baustellen, die eine eigene Zugangskontrolle mit Dokumentation haben, ist eine Meldung an der STORAG ETZEL-eigenen Zentrale nicht notwendig. In jedem Fall sind die

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

Mitarbeiter, die auf der Baustelle in- oder außerhalb des Betriebsbereiches tätig sind, namentlich zu erfassen und der STORAG ETZEL zu melden. Bei Tätigkeiten auf Betriebsanlagen (z.B. Kavernenplätzen) hat eine Liste der dort tätigen Mitarbeiter vor Ort zur Einsicht auszuliegen.

Die gesamten Betriebsbereiche oder Baustellen der STORAG ETZEL sowie die Vorfertigungsplätze und die Materiallager sind mit einem Bauzaun einzuzäunen, und gegen Betreten zu sichern.

Detaillierte verbindliche Verhaltensregeln sind der Anweisung „Konzept Security und Objektschutz Zutrittsregelung für Betriebsstätten“ zu entnehmen.

6.2 Besucher

Besucher haben sich beim Betreten des Betriebsgeländes unverzüglich beim Pförtner anzumelden und erhalten dort die Sicherheitshinweise. Das unbefugte Betreten der Betriebsgelände und der Baustellen ist verboten. Ausnahmegenehmigungen für Besichtigungen und Führungen können schriftlich bei der STORAG ETZEL gestellt werden

6.3 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände und auf den Baustellen der STORAG ETZEL ist verboten. Ausnahmegenehmigungen (Fotografier Erlaubnis) können bei der STORAG ETZEL schriftlich beantragt werden.

6.4 Nutzung von Mobiltelefonen

Das Mitführen und die Benutzung von Mobiltelefonen auf den Betriebsgeländen sind verboten. Ausnahmegenehmigungen für Ex-geschützte Mobiltelefone sind von der Abteilung HSE schriftlich einzuholen.

6.5 Benutzung von Kraftfahrzeugen

Das Befahren der Betriebsgelände / Baustellen mit kraftbetriebenen Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken. Das Betriebsgelände der STORAG ETZEL darf **nur mit ausdrücklicher Genehmigung** befahren werden und ist in der Arbeitsgenehmigung zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Anlieferung von Material und die Nutzung von Arbeitsmaschinen (Kran, Stapler usw.). Es gelten auf allen Baustellen sowie dem Betriebsgelände die Straßenverkehrs-Ordnung und **Schrittgeschwindigkeit**.

Private Fahrzeuge sind auf dem von der STORAG ETZEL dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Das Befahren des übrigen Betriebsgeländes bzw. Baustelleneinrichtungsflächen mit privaten Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

6.6 Rauschmittelmissbrauch

Der Besitz und Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln oder der Aufenthalt unter deren Einfluss ist in den Betriebsgebäuden, auf dem Betriebsgelände sowie auf Baustellen verboten. Dieses gilt auch für zugehörige Leergutbehältnisse.

6.7 Rauchen und offenes Feuer

Auf dem gesamten Betriebsgelände der STORAG ETZEL einschließlich der

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

Kavernenplätze sowie der Baustellen besteht absolutes Rauchverbot, diese gilt analog zu E-Zigaretten und Verdampfern.

Ausnahmen bilden Bereiche, Räume oder Container, in denen das Rauchen ausdrücklich durch STORAG ETZEL freigegeben wurde. Es ist ebenfalls untersagt, außerhalb der zum Rauchen vorgesehenen Zonen offenes Feuer (auch Streichhölzer und Feuerzeuge) jeglicher Art zu benutzen oder mitzuführen. **Das Verlassen der Betriebsgelände oder der Kavernenplätze zum Rauchen, durch eine Fluchttür, ist strengstens untersagt.** Die STORAG ETZEL behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die betreffende Person unverzüglich des Betriebsgelände bzw. der Baustellen zu verweisen.

6.8 Ordnung und Sauberkeit

Mitarbeiter und Fremdpersonal haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Während der Arbeit haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitsplatz sauber und ordentlich gehalten wird und nach Fertigstellung auch so verlassen wird.

Materialien, Werkzeuge müssen sicher und aufgeräumt gelagert werden, so dass Ein- und Ausgänge, Straßen und Gehwege freigehalten werden. Außerdem müssen Feuerlöscheinrichtungen wie Feuerlöscher und Hydranten sowie elektrische Schalttafeln stets frei zugänglich sein.

Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen und in geeigneten Behältnissen zu lagern. Dies gilt insbesondere für leicht- oder selbstentzündliche Stoffe.

Selbstverständlich sind auch für Abfälle Zusammenlagerungsverbote zu beachten.

Sollten im Rahmen von Bauarbeiten öffentliche Straßen oder Gehwege verschmutzt werden, so sind diese im Sinne der Verkehrssicherheit unverzüglich zu reinigen.

6.9 Arbeitsumgebung

Mitarbeiter und Fremdpersonal haben auf ein sicheres Arbeitsumfeld zu achten. Eventuell existierende Gefahrstellen wie z. B. Stolperstellen sind umgehend zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, sind diese den Erfordernissen entsprechend zu sichern und zu kennzeichnen. Fluchtwege sind freizuhalten

Die STORAG ETZEL behält sich vor, bei bestehenden Gefährdungen aufgrund herumliegender Gegenstände oder Materialien diese auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

Die Betriebsanweisung „Verhalten bei extremen Wetter“ wie z.B. Gewitter, Glätte, Hagel, Starkregen, Starkwind ist einzuhalten.

6.10 Arbeitszeiten

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Abweichungen von der geltenden Arbeitszeitregelung der STORAG ETZEL sind vor Aufnahme der Tätigkeiten mit der STORAG ETZEL abzustimmen. Sonn- und Feiertagsarbeiten bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch die STORAG ETZEL und des Landesbergamtes. Weitere Meldepflichten (z. B. Gewerbeaufsichtsamt) bleiben davon unberührt.

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

7.1 Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem gesamten Betriebsgelände (Ausnahme gekennzeichnete Bereiche um Büro- und Verwaltungsgebäude auf dem Hauptbetriebsplatz), sowie auf allen Baustellen sind immer zu tragen:

- schwer entflammbare, antistatische Schutzkleidung als Körper bedeckende, äußere Hülle
- mind. knöchelhohe Sicherheitsschuhe S3 oder Gummistiefel S5
- geeigneter Helm und geeignete Schutzbrille gemäß Gefährdungsbeurteilung
- in Lärmbereichen > 80dB(A) ist Gehörschutz zu tragen.
- Gebotsschilder sind zu beachten (z.B. Tragen von Handschuhen)

Bei der Ausführung von Arbeiten ist gem. Gefährdungsbeurteilung geeignete PSA zu tragen. Die PSA ist vor Arbeitsaufnahme, ggf. arbeitstäglich zu kontrollieren, defekte PSA ist unverzüglich auszutauschen.

Zusätzlich kann gemäß Gefährdungsbeurteilung noch weitere Schutzausrüstung, z. B. Schutzhandschuhe, PSA gegen Absturz, Gehörschutz, etc. erforderlich sein.

Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- Ist auf einer Baustelle (außerhalb der Betriebsbereiche und Kavernenplätze) die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre ausgeschlossen, kann die feuerfeste Schutzkleidung durch normale, langärmelige und langbeinige Arbeitsschutzkleidung mit CE Kennzeichnung ersetzt werden.
- In Fahrzeugen mit geschlossenen Fahrerkabinen kann auf Helm und Schutzbrille verzichtet werden.

7.2 Betreten von Kavernenplätzen ohne PSA

Im Rahmen von Untertagearbeiten an Kavernen (Workover, Drahtarbeiten, Coiled-Tubing Arbeiten, Messungen usw.) dürfen temporäre Umkleideräume (separate Container, Slickline-, Wirelinetrucks) auf den Kavernenplätzen nach Freigabe durch die Vor-Ort Aufsicht genutzt werden.

Kavernenplätze, auf welchen diese Umkleideeinrichtungen zugelassen sind, dürfen zu Arbeitsbeginn und zu Arbeitsende ohne Tragen der PSA betreten und verlassen werden, um zu diesen Umkleideeinrichtungen zu gelangen um die PSA an- bzw. abzulegen. Die Umkleideeinrichtung ist dabei auf direktem Wege ohne Aufenthalt aufzusuchen bzw. zu verlassen. Windenfundamente, Rohrleitungs-, E-/MSR- sowie sonstige Anlagen, Übergänge, Überstiege, Absperrungen etc. dürfen hierbei nicht betreten werden. Die Vor-Ort Aufsicht ist für die Einhaltung der Regelung verantwortlich.

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

8 Verhaltensgrundsätze zur Vermeidung von Gefahren und Unfällen

1. **Vor Arbeitsbeginn schalte ich Anlagen bzw. Maschinen frei von allen Energiearten (z.B. mechanische, elektrische Energie oder unter Druck stehende Flüssigkeiten/Gase).**
2. **Ich bewege mich niemals unter schwebenden Lasten. Ich bleibe niemals unter schwebenden Lasten stehen.**
3. **Vor Betreten von beengten Räumen stelle ich sicher, dass die Atmosphäre während der gesamten Arbeiten gemessen und kontrolliert wird.**
4. **Vor Heißenarbeiten vergewissere ich mich, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht.**
5. **Ich steige erst in Gräben oder Baugruben hinunter, wenn sie gegen Verschütten gesichert sind.**
6. **Ich trage bei Arbeiten in Höhen die erforderliche PSA.**
7. **Beim Führen von Fahrzeugen verzichte ich auf die Nutzung von Telefonen und sonstigen Kommunikationsmitteln.**
8. **Feuergefährliche Stoffe dürfen nicht im Gefahrenbereich der Betriebsanlagen gelagert werden. Das Abstellen von Geräten oder Fahrzeugen ist nur an von der verantwortlichen Person des Auftraggebers genehmigten Orten erlaubt.**
9. **Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der STORAG ETZEL rechtzeitig, mit Festlegung hinsichtlich der Lagerung, entsprechend der Wassergefährdungsklasse und Schutzmaßnahmen, vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen.**
10. **Die Betriebsanweisung zum Verhalten bei extremen Wetter ist einzuhalten.**
11. **Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie geeignet bzw. bestimmt sind, d.h. es ist verboten:**
 - unbefugtes Benutzen
 - das Mitfahren auf nicht dafür geeigneten Fahrzeugen und
 - der Missbrauch von Not-, Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen

HSSE Sicherheitsrichtlinie			STORAG ETZEL Energy Storage Solutions	
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

9 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Die Meldung an das Bergamt erfolgt durch die STORAG ETZEL.

Die Meldung an die Berufsgenossenschaft erfolgt durch den Auftragnehmer.

Nach einem Ereignis oder Unfall dürfen an der Unfallstelle keine Veränderungen durchgeführt werden bis die STORAG ETZEL dazu die Freigabe erteilt.

9.1 Erste Hilfe

Bei Unfällen ist die Messwarte umgehend zu verständigen.

Bei drohender Lebensgefahr kann der (Erst-)Helfer vor Ort direkt die Rettungsleitstelle über die 112 alarmieren, muss im Anschluss aber unmittelbar auch die Messwarte verständigen.



Die Rettungskette ist einzuhalten.

Vorbeugende Maßnahmen sind nachfolgend beschrieben. Dazu gehören:

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern,
- die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen an deutlich gekennzeichneten Orten, die erreichbar sein müssen,
- der Aushang von Listen mit Namen verfügbarer Ersthelfer
- wichtige Rufnummern (Ärzte, Rettungsleitstelle, Krankenhäuser, Krankenwagen, Notarzt, Feuerwehr, Polizei etc.) an gut sichtbarer Stelle.



9.2 Verhalten im Alarmfall

9.2.1 Verhalten im Alarmfall

Beim Ertönen der Sirene (lang anhaltender Dauerton) sind die Betriebsbereiche/ Baustellen auf dem kürzesten sicheren Weg (quer zur Windrichtung) zu verlassen.

Folgende Verhaltensregeln sind dabei unbedingt einzuhalten:

- Arbeiten sind sofort einzustellen
- im Betrieb befindliche Maschinen und Geräte sind unverzüglich abzustellen unter Beachtung von eventuell auftretenden Zündfunken (Schalter im nicht EX Bereich)
- Fahrzeuge dürfen nicht mehr benutzt werden, die Zündschlüssel müssen im Zündschloss stecken bleiben
- Verkehrswege freimachen
- Beachtung der Unterschiede Öl- (Gase schwerer als Luft) / Gasanlage (Gase leichter als Luft, Kondensate: Gase schwerer oder leichter als Luft)



HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

Alle Mitarbeiter versammeln sich am ausgeschilderten und für Sie zutreffenden Sammelplatz.

Die Lage des Sammelplatzes ist in der Sicherheitseinweisung zu vermitteln. Die Wiederaufnahme der Arbeiten darf nur nach Freigabe durch die STORAG ETZEL erfolgen.

9.2.2 Verhalten im Notfall

1. Ruhe bewahren
Stets auf Eigenschutz achten.
2. Sofortmaßnahmen ergreifen
Die Reihenfolge der Sofortmaßnahmen richtet sich nach der jeweils vorgefundenen Notfallsituation.
 - Absichern der Unfallstelle
 - Retten aus der Gefahrenzone
 - Ggf. Löschversuch unternehmen
 - Notruf zur Messwarte absetzen (Tel. Büro: 111, extern 04465-809-111, EGL 111)
 - **Bei drohender Lebensgefahr kann der (Erst-)Helfer vor Ort direkt die Rettungsleitstelle über die 112 alarmieren, muss im Anschluss aber unmittelbar auch die Messwarte verständigen.
Notfall mit genauen Angaben der STORAG ETZEL melden.**
 - **Wer** meldet?
 - **Was** ist passiert?
 - **Wo** ist es passiert?
 - **Wie** viele Verletzte
 - **Warten** auf Rückfragen

Sofern die weitere Alarmierung externer Rettungskräfte notwendig ist, wird diese von der Messwarte vorgenommen.
3. Weitere Erste Hilfe leisten.
4. Gefährdete Personen warnen.

9.2.3 Alarmmeldungen

Die Auftragnehmer müssen Unfälle ihrer Beschäftigten im Geltungsbereich der STORAG ETZEL sofort melden (Messwarte).

HSSE Sicherheitsrichtlinie			STORAG ETZEL Energy Storage Solutions	
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

9.2.4 Wiederaufnahme der Tätigkeit

Alle Arbeitsgenehmigungen verlieren im Alarmfall ihre Gültigkeit. Die Arbeit darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Arbeitsgenehmigung erneut von der STORAG ETZEL freigegeben wird.

9.2.5 Notfallausrüstung und Sicherheitsdokumentation bei Baustellen

Die notwendige Notfallausrüstung richtet sich nach Art und Größe der Baustelle. Es ist ausreichend „Erste-Hilfe-Material“, Feuerlöscher und eine Notrufeinrichtung vorzuhalten. Die Notrufeinrichtung kann mittels Funk oder Mobiltelefon gewährleistet sein.

Für Notfälle und Kontrollen sind die notwendigen Dokumente bereitzuhalten. Dazu zählt u. a. das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach § 3 ABergV. Eine Baustellensicherheitsakte ist vor Ort zu führen und vorzuhalten. Weitergehende Dokumentationspflichten bleiben unberührt.

Für jede Baustelle ist das Formular für den Alarm- und Bereitschaftsfall ausgefüllt der STORAG ETZEL zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie hat auf der Baustelle zu verbleiben. Dieses Formular ist auf dem neusten Stand zu halten – Änderungen sind unverzüglich der Messwarte der STORAG ETZEL mitzuteilen.

9.3 Brand- und Explosionsschutz

Das in der Kavernenanlage Etzel gelagerte Gas und Öl ist leicht entzündlich und unter bestimmten Voraussetzungen explosionsfähig. Außerdem werden auf dem Betriebsgelände der STORAG ETZEL verschiedene Chemikalien verwendet.

Das hieraus resultierende Gefahrenpotential ist zu jedem Zeitpunkt zu beachten.

9.3.1 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- Jeder ist verpflichtet, geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Bränden zu treffen.
- Jeder sollte wissen, wie ein Brand und eine Explosion verhindert werden können.
- Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung befahren werden.
- Zündquellen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Um Arbeiten in einer Ex-Zone ausführen zu können, muss eine Arbeitsgenehmigung vorliegen. Die Arbeitsgenehmigung enthält Sonderregeln und -vorschriften.
- Im Einzelnen sind Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Betriebsleitung abzustimmen. Falls eine Brandwache erforderlich ist, ist dies in der Arbeitsgenehmigung angegeben.
- Explosionsgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen. In diesen Bereichen sowie auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Mitführen von nicht explosionsgeschützten Geräten (z. B. Mobiltelefonen), Feuerzeugen oder Streichhölzer verboten. Geräte, die zur Verrichtung der Arbeiten benötigt werden, bedürfen einer besonderen Genehmigung (z. B. Bohrmaschinen).
- Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden.

- Rauchverbote sind zu beachten.

9.3.2 Schweiß- und Feuerarbeiten

- Schweiß- und Feuerarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung (Formblatt) durchgeführt werden. Im Rahmen der Ausstellung der Feuererlaubnis wird durch die STORAG ETZEL sichergestellt und kontrolliert, dass die Feuerarbeitsstelle frei von zündfähigen Gasen ist. Durch ein Gaswarngerät, das von der STORAG ETZEL gestellt wird, wird die Gasfreiheit während der gesamten Arbeitsmaßnahme überwacht. Die Mitarbeiter sind auf diese Geräte einzuweisen.
- Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist vor Beginn der Arbeiten sämtliches brennbares Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine geeignete Abdeckung zum Beispiel mit Schutzdecken zu erfolgen.
- Je nach Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert. Die Notwendigkeit einer Brandwache wird über das Arbeitsgenehmigungsverfahren festgelegt.
- An den Arbeitsplätzen sind Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.
- Das Personal hat mit dem Umgang der Feuerlöschgeräte vertraut zu sein.

9.3.3 Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase

Den Beschäftigten sind die Gefahrpotentiale der brennbaren Flüssigkeiten insbesondere bei deren Vermischungen sowie die Ausbreitung von Gasen und deren Zündgefahren zu erläutern.

Große Bedeutung kommt dabei der Entstehung, Sammlung und Fortleitung explosionsfähiger Gemische zu.

Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs in Arbeitsbereichen bereitgehalten werden.

Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern.

Zündquellen können u.a. sein:

- **Rauchen**
- **offenes Feuer**
- **funkenbildende Werkzeuge**
- **nicht explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel**
- **elektrostatische Aufladung**
- **Blitz / Gewitter**
- **heiße Oberflächen**
- **chemische Reaktionen**
- **kathodische Schutzanlagen inkl. kathodisch geschützter Rohrleitungen**
- **Selbstentzündung z.B. pyrophores Eisen oder Putzlappen mit Leinöl**

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

- **Gegen elektrostatische Aufladungen sind Maßnahmen zu treffen wie:**
 - **Verwendung leitfähiger Materialien**
 - **Potentialausgleich bzw. Erdung aller Betriebs- und Hilfsmittel**

Diese sind zu vermeiden!

9.3.4 Verhalten nach Bränden

Die Brandstelle darf nicht verändert werden, damit spätere Untersuchungen keine verfälschten Ergebnisse liefern.

Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden. Sie sind umgehend durch geprüfte und funktionsfähige Feuerlöscher zu ersetzen.

9.4 Meldung von Ereignissen

Ereignisse sind unverzüglich und korrekt entsprechend der Anweisung „Meldung von Ereignissen“ durchzuführen. Auftragnehmer haben ihre zuständige STORAG ETZEL Aufsichtsperson bei Ereigniseintritt unverzüglich zu informieren, um die korrekten Meldewege sicherzustellen.

Ereignisse entsprechend der STORAG ETZEL Definition sind:

- Arbeitsunfälle
- Dienstwegeunfälle/Wegeunfälle mit Personenschaden
- Ereignisse mit Umweltauswirkungen oder möglichen Umweltauswirkungen
- Security-Ereignisse
- Ereignisse mit Sachschäden
- Öffentlichkeitswirksame Ereignisse oder Ereignisse, die zu solchen werden können
- Beschwerden Dritter

9.5 Beinahe-Unfälle und kritische Situationen

Ein wichtiger Bestandteil zur Verhütung von Unfällen ist das Melden von Beinahe-Unfällen, kritischer Situationen, unsicherer Handlungen / Verhaltensweisen. Dazu besteht bei der STORAG ETZEL ein Meldesystem, das auf der **AUGEN AUF-KARTE** basiert. Natürlich werden auch Meldungen auf anderem Wege gern entgegengenommen.

Ziel des Systems ist die Verhütung von Unfällen. Deswegen sollen diese Meldungen möglichst keine personenbezogenen Angaben, bezogen auf den Hinweis, enthalten.

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

10 Elektrische Betriebsmittel, Baumaschinen sowie Baustrom

10.1 Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte dürfen nur von hierzu befugten Personen aufgestellt, installiert, montiert und geprüft werden.

Grundsätzlich dürfen nur geprüfte elektrische Geräte mit gültiger Prüfplakette mit Hinweis auf das nächste Prüfdatum verwendet werden.

Beschädigte elektrische Betriebs- / Arbeitsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu kennzeichnen. Beschädigungen an Betriebsmitteln sind unverzüglich der verantwortlichen Aufsichtsperson zu melden.

Mit elektrischen Arbeiten befasste Personen sind zusätzlich in „Erstmaßnahmen bei elektrischen Unfällen“ zu schulen.

10.2 Baumaschinen

Es ist dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu befähigten und bestellten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Bestellung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die bestellte Person diese ständig bei sich haben oder vor Ort vorgehalten werden (zum Beispiel: Baustellenakte).

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Unbeteiligte Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder anderweitige Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

10.3 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend VDE 0701-0702 sowie DGUV Vorschrift 3 vor der ersten Inbetriebnahme und nach erfolgten Änderungen vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Nicht ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Prüfbücher sind anzulegen.

Die Bauleitung veranlasst bei der STORAG ETZEL die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung. Ab der Hauptverteilung ist die Weiterverteilung durch den Auftragnehmer durchzuführen und mit der Bauleitung abzustimmen.

Die Einrichtung und Änderung der Verteilung erfolgt ausschließlich durch Elektrofachkräfte. Prüfungen und Schaltungen können nach Unterweisung und Absprache mit der STORAG ETZEL von elektrotechnisch unterwiesenem Personal vorgenommen werden.

Bei Geräten, die nicht benutzt werden, sind die Stecker zu ziehen.

Kabeltrommeln müssen während der Benutzung ganz abgewickelt werden.

Es ist für eine ausreichende Beleuchtung der Arbeitsplätze zu sorgen.

HSSE Sicherheitsrichtlinie			STORAG ETZEL Energy Storage Solutions	
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

11 Spezielle Arbeitsvorschriften

11.1 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Folgende Maßnahmen sind am Arbeitsort umzusetzen:

- ein Verzeichnis sämtlicher, zur Anwendung kommender, Gefahrstoffe ist vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Sicherheitsdatenblätter sind in aktueller Version vorzuhalten.
- Soweit die Gefährdungsermittlung eine Schutzstufe größer 1 (geringe Stoffmenge, niedrige Exposition, geringe Gefährdung) ergibt, ist eine Betriebsanweisungen anhand der aktuellen Sicherheitsdatenblätter zu erstellen und diese vor Ort für jeden Mitarbeiter zugänglich zu machen.
- eine Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit im Umgang mit Gefahrstoffen durchzuführen und diese in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- die anhand der Betriebsanweisungen durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich mit Unterschrift zu dokumentieren und 2 Jahre aufzubewahren.

Ein Umfüllen von Gefahrstoffen hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen, eine den Vorschriften entsprechende Kennzeichnung des Gefäßes, die dem des Originalgebindes entspricht, ist vorzunehmen.

Die Lagerung sämtlicher Gefahrstoffe und Zubereitungen hat so zu erfolgen, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Gefahrstoffe dürfen nur in geeigneten Behältnissen transportiert und gelagert werden – Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten.

Ist ein Kontakt mit gefährlichen Stoffen nicht auszuschließen, kommt die in den Betriebsanweisungen aufgeführte PSA zur Anwendung.

Beschäftigungsbeschränkungen im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

Die Grundregeln der Hygiene sind beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten.

Ein sicherheitswidriger Umgang mit Gefahrstoffen hat zu unterbleiben!

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinen Kollegen auf falsche Arbeitsweisen beim Umgang mit Gefahrstoffen aufmerksam zu machen und ihn zu korrigieren.

Bei Verstößen ist die Betriebs- / bzw. Bauleitung zu informieren.

11.2 Anschlag von Lasten

Es dürfen nur geprüfte Anschlagmittel verwendet werden.

Anschlagmittel sind zum Beispiel Seile, Ketten oder Hebebänder. Dies dürfen unter keinen Umständen über die zulässige Belastungsgrenze hinaus belastet werden. Die Anschlagmittel sind entsprechend den Einsatzbedingungen (z.B. Witterung/ Öle, Fette) auszuwählen. Auskunft darüber geben Anhänger, Etiketten oder Betriebs-/Bedienungsanweisungen mit Angaben zur Identifikation des Anschlagmittels.

Lange, stabförmige Lasten dürfen nur unter Verwendung von Traversen angeschlagen

werden. Umschnürungen oder Verpackungen von Lasten dürfen nicht als Ansatzpunkte für Anschlagmittel benutzt werden. Nur Anschlagmittel mit einwandfreien Sicherheitshaken dürfen verwendet werden. Lose Teile sind mit Hilfe von Lastaufnahmemitteln (stabile Boxen etc.) zu transportieren.

Bei langen Lasten müssen Leitseile verwendet werden, um ein Pendeln der Last von vorne herein zu unterbinden. Der Aufenthalt unter Lasten oder zwischen Lasten und festen Gegenständen/Wänden ist zu unterlassen.

Anschlagmittel sind pfleglich zu behandeln (nicht über scharfe Kanten ziehen, Kantenschoner verwenden etc.).

Anschlagmittel sind mindestens einmal jährlich bzw. nach Bedarf von „zur Prüfung befähigten Person“ gemäß TRBS 1203 zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vorzuhalten.

11.3 Umgang mit Druckgasflaschen

Die Lagerung von Druckgasflaschen hat in dafür geeigneten oder vorgesehenen Bereichen zu erfolgen. Die Lagerungs- /-bedingungen / -vorgaben der Flaschen sind zu beachten.

Unzulässig ist die Lagerung in Durchgängen, Kellern, Treppenträumen, Garagen oder Arbeitsräumen.

Lagerräume müssen mit ausreichender Belüftung und mit einem leicht erreichbaren Feuerlöscher versehen sein. Der Zutritt für Unbefugte ist zu verhindern; ein entsprechendes Hinweisschild ist anzubringen.

Das Umfüllen von Gasflaschen ist unzulässig. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen in Lagern nur in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden. Die Flaschen und Ventile müssen ausreichend gesichert sein (gegen Umfallen, Beschädigung etc.).

Bei Lagerung von Druckgasflaschen im Freien ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu benachbarten Einrichtungen einzuhalten, wenn von diesen Einrichtungen Gefahren ausgehen können (z. B. Erwärmungen).

Druckgasflaschen dürfen nur mit geeigneten Transportmitteln (flachen Karren, Transportgestelle), gegen Rutschen, Umfallen und Lageveränderungen etc. gesichert und mit geschlossenen Ventilen und aufgesetzten Schutzkappen transportiert werden. Der Transport gemeinsam mit leicht entzündlichem Ladegut ist verboten.

Flaschenventile nicht zum Ziehen der Flasche benutzen.

Hinter dem Flaschenventil sind nur normgerechte Druckregler / -minderer anzuordnen.

11.4 Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen

11.4.1 Leitern

Leitern sind mindesten jährlich durch eine „zur Prüfung berechtigte Person“ zu prüfen. Es dürfen nur für den jeweiligen Verwendungszweck zulässige und geprüfte Leitern verwendet werden, bei denen diese Prüfung nachgewiesen ist (z.B. durch eine Plakette).

Arbeiten auf Leitern sind auf ein Minimum zu beschränken. Es dürfen nur kurzzeitige und leicht zu verrichtende Tätigkeiten von geeigneten Leitern ausgeführt werden.

Die TRBS 2121 Teil 2 ist zu beachten. Arbeiten auf Leitern dürfen über einer Standhöhe von 5 m nicht ausgeführt werden. Arbeiten auf Sprossen sind nicht mehr gestattet, sondern nur noch auf Stufen.

Überschreitet der Standplatz die maximale Höhe von 5 Metern ist ein alternatives Arbeitsmittel zu wählen

Bei Anlegeleitern ist der richtige Anlegewinkel einzuhalten. Schadhafte Leitern dürfen weder benutzt noch vom Nutzer repariert werden. Anlegeleitern müssen gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert werden (z.B. mit Fußverbreiterungen). Beim Einsatz in Verkehrsbereichen muss der Arbeitsplatz durch Absperrungen gesichert werden.

Es ist die Betriebsanleitung zu beachten (Untergrund, Abstand zu Leitungen, Entlastung durch Ausleger, Ausrichtung etc.).

Nur Stehleitern mit fest angebrachten, stabilen Spreizsicherungen dürfen verwendet werden. Stehleitern dürfen nicht wie Anlegeleitern verwendet werden und müssen eine ausreichende Höhe aufweisen (die oberste Sprosse darf nicht benutzt werden). Die Bedienungsanleitung ist zu beachten.

11.4.2 Gerüste

Die DIN und Regelwerke sowie die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers sind einzuhalten.

Auf den einwandfreien technischen Zustand (Fahrrollen, Bremsen etc.) ist zu achten.

Lose Teile sind bei Transportvorgängen zu sichern oder zu entfernen.

Absturzsicherungen bzw. Seitenschutz sind erforderlich bei:

- Arbeitsplätzen und Verkehrswegen über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann;
- an Treppen, Zugängen und Maschinenbedienständen oberhalb 1 m Höhe;
- sonstigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit mehr als 2 m Absturzhöhe. bei Bodenöffnungen > 9m² und mehr als 3 m Kantenlänge.

Ist ein Seitenschutz nicht möglich oder machbar, sind Ersatzmaßnahmen zu treffen. Dazu können Schutznetze als Absturzsicherung eingesetzt werden. Diese müssen entsprechend belastbar, dauerhaft gekennzeichnet, unbeschädigt und geprüft sein. Schutznetze dürfen nur an tragfähigen Bauteilen befestigt werden. Achtung: herabfallende, scharfkantige Gegenstände (Glasscherben) können Schutznetze irreparabel beschädigen!

An Gerüsten dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen, z. B. Entfernen von Verankerungen, Ausbau von Seitenschutzteilen, usw. vorgenommen werden; grundsätzlich dürfen diese nur durch den Gerüstbauer (Fachbetrieb) erfolgen.

Im Anlagenbau kann es vorkommen, dass durch Veränderungen an den Anlagen die Absturzsicherung nicht mehr gewährleistet ist (z.B., wenn größere Anlagenteile demontiert wurden, die vorher einen Absturz verhindert haben):

- Tritt dies im Arbeitsverlauf auf (dieses ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen), müssen Ersatzmaßnahmen zur Absturzsicherung getroffen werden,

Fangnetze oder Hubsteiger) – eigenmächtige Änderungen am Gerüst sind verboten!

- Verbleibt das Gerüst/ die Anlage in diesem Zustand (z.B. bis zum Rückbau), dürfen Sie das Gerüst nicht mehr betreten. Kennzeichnen Sie das Gerüst mit einem Zutrittsverbot und informieren Sie die Bauaufsicht oder die Arbeitsverantwortlichen der STORAG ETZEL.

Die Freigabe von Gerüsten zur Benutzung erfolgt durch eine befähigte Person, die vom für die Gerüstbauarbeiten verantwortlichen Unternehmer bestimmt wird. Arbeitsplätze auf Gerüsten sind nur über die vorgesehenen Zugänge zu betreten oder zu verlassen. Tätigkeiten unter Gerüsten sind zu vermeiden. Der Gefahrenbereich ist abzusperren.

11.4.3 Absturzsicherungen

Sind weder Seitenschutz noch Auffangeinrichtungen nicht möglich oder sinnvoll, darf Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) unter Beachtung der DGUV R 112 – 198 benutzt werden. Auf entsprechende Zulassung und Prüfung ist zu achten. Tägliche Kontrolle durchführen! Vorgesetzte von durch Absturzsicherungen geschützten Mitarbeitern haben dafür zu sorgen, dass ein mehr als notwendiges Hängen in der Auffangvorrichtung durch Vorbereitung und Anwendung geeigneter Maßnahmen (schnelle Rettung) nicht stattfindet. Es ist für eine unverzügliche Bergung des Verunfallten aus der Auffangeinrichtung zu sorgen. Zur schnellen Rettung DGUV R 112 – 199 ist u. a. ein Sicherungsposten mit Funkverbindung zur Messwarte/ Baustellenleitung notwendig.

Die richtige und sichere Benutzung der PSAgA ist zu üben. Die Übungen sind zu dokumentieren.

11.5 Arbeiten in Baugruben und Gräben

Aushubarbeiten sind der STORAG ETZEL vor Beginn anzuzeigen. Dabei ist zu prüfen, ob erdverlegte Leitungen vorhanden sind. Dies erfolgt durch Einsicht in entsprechende Pläne und durch Anwendung von Suchtechniken (Probegrabung, Ortungsgerät). Bei der Anlage von Gruben und Gräben sind die Vorschriften der DIN 4124 und anderer anwendbarer Normen bezüglich Verböschung, Verbauung und Sicherheitsabständen zu beachten. Insbesondere - sind die zulässigen Abstände für Maschinen und Fahrzeuge untereinander und zu den Grubenkanten einzuhalten. Baugruben in Bereichen mit Fahrzeugverkehr sind entsprechend zu sichern. Bitte die Nebenbestimmungen der Sonderbetriebspläne und die max. Lagerhöhe des Aushubmaterials beachten.

11.6 Arbeiten an Gasanlagen

Arbeiten an Gasanlagen dürfen u.a. nur unter Beachtung der STORAG ETZEL-internen Betriebsanweisung „Arbeiten an Gasleitungen“ ausgeführt werden. Diese Arbeiten sind aufgrund der in der Regel weitergehenden notwendigen Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig zu planen und vorzubereiten.

11.7 Kathodischer Korrosionsschutz

Rohrleitungen wie auch Anlagenteile werden gegen Korrosion kathodisch geschützt.

Vor Tätigkeiten an solchen Rohrleitungen oder Anlagenteilen in den Ex-Schutzzonen sind die Korrosionsschutzeinrichtungen als mögliche Zündgefahr durch Elektrofachkräfte im

Auftrag des Betriebes der STORAG ETZEL abzuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Bei Demontearbeiten von Rohrleitungen oder Anlageteilen sind Überbrückungskabel zu setzen.

Grundlage für den Bau und Arbeiten an kathodischen Korrosionsschutzeinrichtungen bilden die DVGW – Arbeitsblätter.

11.8 Rohrlager

Für das Handhaben von Rohren ist eine schriftliche Weisung zu erstellen. Diese Anweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durch die STORAG ETZEL zu genehmigen.

Für jedes Rohrlager ist eine verantwortliche Person zu benennen. Arbeiten auf den Rohrlagern sind nur mit dessen Genehmigung erlaubt. Für das Rohrlager auf dem Betriebsplatz gilt das Arbeitsgenehmigungsverfahren der STORAG ETZEL.

Arbeitsbereiche und Lagerbereiche sind räumlich zu trennen.

Beim Stapeln von Rohren ist darauf zu achten, dass jede Lage des Rohrstapels gegen Auseinanderrollen gesichert ist.

Lastaufnahmemittel sind so einzusetzen, dass Rohre gegen Herabfallen gesichert sind.

Lasten sind so abzuladen, zu lagern und zu stapeln, dass sie nicht unbeabsichtigt abrutschen, abrollen oder kippen können.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass Rohrlager regelmäßig, mindestens jährlich und nach besonderen Ereignissen wie

- starken Regenfällen,
- starken Hitze- oder Frostperioden sowie
- Sturm

befahren werden. Hierbei ist zu achten auf

- Standfestigkeit des Untergrunds,
- Zustand der Zwischenlagen,
- Position der Wegrollsicherungen,
- Verunreinigungen des Bodens,
- Beschädigungen des Auflagers,
- Pflanzen- und Baumbewuchs,
- Zustand der Zuwegungen,
- Allgemeinzustand des Lagers.

Bei Unregelmäßigkeiten ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu informieren und eine Abstellung der Mängel ist unverzüglich zu veranlassen.

Die Befahrungen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

HSSE Sicherheitsrichtlinie			STORAG ETZEL Energy Storage Solutions	
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

12 Umweltschutz

12.1 Abfall

- Jeder ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Verwertung / Entsorgung der Abfälle muss nachgewiesen werden.
- Der Anfall von Abfällen ist vorher der STORAG ETZEL anzuzeigen.
- Das Verbrennen von Abfällen vor Ort ist verboten.
- Abfälle sind getrennt zu lagern und umgehend zu verwerten/beseitigen.
- Die gesetzlichen Grundlagen im Umgang mit Abfällen sind einzuhalten.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Verwertung / Entsorgung behält sich die STORAG ETZEL vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abholen zu lassen.

12.2 Abwasser

Vor Beginn der Arbeiten ist zu klären, ob Abwasser anfallen wird, wie es gefasst und abgeleitet wird. Besondere Einleitbedingungen (z. B. Einhaltung der Nebenbestimmungen von Sonderbetriebsplänen und Führen eines Wasserbuches) sind zu beachten.

12.3 Emissionsbegrenzung (Lärm, Vibration, Staub, Gase, Geruch)

Die Beeinflussung der Umgebung außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereichs durch Tätigkeiten wie Abbruch, Stemmen, Sandstrahlen, Farbsprühnebel usw. ist durch geeignete Maßnahmen auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen.

Bei der Bedienung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen ist auf eine möglichst geringe Emissionsentwicklung (Lärm, Vibrationen, Gase, Flüssigkeiten) zu achten und es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausbreitung von Emissionen auf ein Mindestmaß beschränken.

In Bezug auf Lärm gelten neben den rechtlichen Vorschriften auch die Bestimmungen der zugelassenen Betriebspläne der STORAG ETZEL. Arbeiten mit erheblicher Lärmemission bedürfen der Zustimmung durch die STORAG ETZEL. Dies kann im Einzelfall auch für Lichtemissionen und andere Emissionen gelten.

12.4 Transport gefährlicher Stoffe

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Beförderung gefährlicher Güter dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG), das verkehrsträgerspezifisch durch Verordnungen konkretisiert wird. Diese setzen die internationalen Vereinbarungen in nationales Recht um, so dass die in den internationalen Vereinbarungen festgeschriebenen Anforderungen nicht nur bei grenzüberschreitenden, sondern auch bei innerstaatlichen Beförderungen gelten.

Die Pflichten, die aus den entsprechenden Vorschriften resultieren, sind konsequent einzuhalten.

HSSE Sicherheitsrichtlinie			STORAG ETZEL Energy Storage Solutions	
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

12.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe, die dem Wasserhaushaltsgesetz und den wasserrechtlichen Auflagen des Bundes oder der Länder unterliegen, sind so aufzubewahren und zu lagern, dass eine Verunreinigung der Gewässer und Böden sicher auszuschließen ist.

Bei unvorhersehbaren Boden- oder Gewässerverunreinigungen ist die Messwarte der STORAG ETZEL (Tel. 04465-809-111) unverzüglich zu benachrichtigen und geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Schadensbegrenzung unter Beachtung des Eigenschutzes zu ergreifen.

Bei Betankungsvorgängen der Geräte und Baumaschinen vor Ort (auf ein Minimum beschränken!) ist darauf zu achten, dass es zu keinem Flüssigkeitsverlust kommt.

Ausgelaufener Kraftstoff ist sofort mit geeigneten Bindemitteln aufzusaugen und aufzunehmen. Vorgaben der Genehmigungen (zum Beispiel Sonderbetriebspläne) und der Nebenbestimmungen sind zu beachten. Verschmutzte Bindemittel sind in geeigneten Sammelbehältern zu aufnehmen und ordnungsgemäß mit entsprechenden Nachweisen zu entsorgen.

Feuerlöscher und Bindemittel sind an geeigneter Stelle einer Tankanlage gut erreichbar zu positionieren.

12.6 Bodenaushub

Mutterboden und die darunter liegenden Sandböden sind während der Ausschachtungsarbeiten voneinander zu trennen und auch getrennt voneinander unter Beachtung der zulässigen Lagerhöhe (DIN 19731 und DIN 18915) und der Sonderbetriebspläne zu lagern. Nach Abschluss der Arbeit sind die Böden, lageweise, wieder so einzubringen und zu verdichten, dass der Ur-Zustand so weit wie möglich wiederhergestellt ist.

Bodenaushub der nicht wieder vor Ort eingebracht werden kann ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

Die Nachweise sind der STORAG ETZEL zu erbringen.

12.7 Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die STORAG ETZEL Aufsichtsperson zu informieren und die Arbeit einzustellen.

12.8 Energieverbrauch

- Energiegesetze und Vorschriften sind einzuhalten, sowie angemessene Standards anzuwenden
- den effizienten Einsatz von energieverbrauchenden Anlagen
- den Erwerb energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen forcieren
- angemessene Überprüfungen und Bewertungen vorzunehmen, um Energieleistungen stetig zu verbessern

HSSE Sicherheitsrichtlinie				
RL-A-316847	Rev.: AD	Dok.-Datum: 01.03.2023	Prozessverantwortlich: Grabert	Vertraulichkeit: intern

Unnötiger Energieverbrauch ist zu vermeiden.

- Unnötiges Laufenlassen von Motoren ist zu vermeiden.
- Nicht benötigte Geräte und Beleuchtungen sind auszuschalten.

12.9 Umwelt

- Umweltgesetze und Vorschriften sind einzuhalten, sowie angemessene Standards anzuwenden
- Umweltauswirkungen sind bereits bei der Planung und dem Bau von Anlagen zu berücksichtigen, um so schädliche Emissionen und Abfallmengen zu reduzieren und um Ressourcen nachhaltig zu schonen,
- Den Erwerb umweltschonender Produkte und Dienstleistungen forcieren
- Angemessene Überprüfungen und Bewertungen vornehmen, um die Umweltbilanz stetig zu verbessern

13 Dokumentation

Diese Richtlinie und die aufgeführten Anlagen sind kontrollierte und klassifizierte Dokumente und nach den Vorgaben des Integrierten Managementsystems (IMS) der STORAG ETZEL GmbH zu behandeln.

14 Änderungsdienst

Änderungsvorschläge zu Richtlinien können alle betroffenen Mitarbeiter machen. Diese sind dem IMS-Administrator formlos, aber schriftlich zu unterbreiten, der den festgelegten Prüf- und Änderungsprozess anstößt.

15 Anhang

keiner